



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Herrn
Thomas Senftleben
Mitglied der AfD-Kreistagsfraktion
Burkersdorf 4 b
04626 Schmölln

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Kerstin Gabler
E-Mail-Adresse: kerstin.gabler@altenburgerland.de
Telefon: 03447 586-204
Gebäude: Lindenaustraße 9
Zimmer: 212

24. Februar 2023

Beantwortung Ihrer per E-Mail am 11. Dezember 2022 gestellten Anfrage Durchführung der Förderung des Schulmittagessens

Sehr geehrter Herr Senftleben,

im Rahmen Ihrer Anfrage vom 11. Dezember 2022 baten Sie um Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe insbesondere hinsichtlich der Förderung des Mittagessens. Durch den Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen wurden Ihre Fragen bearbeitet.

Ihre Anfragen möchte ich Ihnen mit den nachfolgenden Ausführungen beantworten.

Anspruchsberechtigung

Die Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden bei Kindern und Jugendlichen übernommen, welche

- eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte oder Kindergruppe, Hort) besuchen oder für die eine Ganztagespflege geleistet wird oder
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Darüber hinaus müssen die Kinder

- Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

erhalten.

Form der Mittagsverpflegung

Bereits aus der Gesetzformulierung heraus ergibt sich, dass es sich bei Schülern um die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung handeln muss. Dabei muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden. Diese Anspruchsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Schule einen Dritten (z. B. einen Förderverein, einen Mensaverein, einen Kantinenpächter oder einen Cateringservice) mit der Leistungserbringung beauftragt hat. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Kosten für Verpflegung, welche an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) nicht bezuschusst werden können.

Im Fokus der Regelung steht hier nicht allein die Versorgung mit Lebensmitteln, sondern dass die Mahlzeit in der Gemeinschaft eingenommen wird.

Gesamtzahl an Kindern, welche das Angebot der Mittagsverpflegung nutzen

Eine konkrete Zahl, wieviel Kinder das Angebot der Mittagsverpflegung nutzen, kann nicht bestimmt werden. Derzeit gibt es im Landkreis 7.970 Schülerinnen und Schüler und ca. 3.400 Kindergartenkinder.

Die Nutzung der Mittagsverpflegung bei den Kindergartenkindern liegt derzeit bei 99 %.

Auch in den Grundschulen gibt es noch eine hohe Inanspruchnahme des Angebotes. Mit dem Übertritt in die weiterführenden Schulen nimmt die Inanspruchnahme des Angebotes jedoch deutlich ab.

Weitere Tendenzen lassen sich nicht ableiten.

Übersicht über die Leistungsarten

Die gewünschte Matrix finden Sie auf der beiliegenden Übersicht.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Melzer
Landrat

Anlage
tabellarische Übersicht

	Bürgergeld	Sozialhilfe	Wohngeld	Kinderzuschlag	Asylbewerberleistungen
Rechtsgrundlage	§§ 28 – 30 SGB II	§§ 34 – 34c SGB XII	§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKGG i. V. m. §§ 28 – 30 SGB II	§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKGG i. V. m. §§ 28 -30 SGB II	§ 3 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. §§ 34-34b SGB XII
Beantragung	- gilt mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II als beantragt - Nachweis über den Vertrag muss vorgelegt werden § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II	- ein gesonderter Antrag ist notwendig – jedoch nur einmalig - Nachweis über den Vertrag muss vorgelegt werden § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII	- ein gesonderter Antrag ist notwendig, nach Ablauf der Bewilligung ist ein neuer Antrag erforderlich - rückwirkende Bewilligung für Zeiten vor der Antragstellung möglich – max. 1 Jahr - Nachweis über den Vertrag muss vorgelegt werden § 9 Abs. 3 BKGG	- ein gesonderter Antrag ist notwendig – nach Ablauf der Bewilligung ist ein neuer Antrag erforderlich - rückwirkende Bewilligung für Zeiten vor der Antragstellung möglich – max. 1 Jahr - Nachweis über den Vertrag muss vorgelegt werden § 9 Abs. 3 BKKG	- ein gesonderter Antrag ist notwendig – nach Ablauf der Bewilligung ist ein neuer Antrag erforderlich - Nachweise über den Vertrag muss vorgelegt werden § 6b AsylbLG i. V. m. §§ 18, 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII
Zuständigkeit	Jobcenter Altenburger Land	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst 24 oder Fachdienst 25	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst 25	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst 25	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst 46
Art der Auszahlung	- es werden Gutscheine (SGB II) oder Kostenübernahmebescheide (Leistungen im Landratsamt) erstellt - in der Regel erfolgt die Abrechnung per Direktzahlung an den Anbieter - in Ausnahmefällen Erstattung an die Eltern (z.B. bei Vorleistung der Eltern)				
Höhe der Auszahlung	Übernahme der tatsächlich entstandenen Kosten				
Anzahl der geförderten Kinder im Jahr 2022	Ø 708	24	363	40	88
Anzahl der berechtigten Kinder in Jahr 2022	Ø 2.235	---	Ø 598	Ø 647	---
			Da Eltern beide Leistungen erhalten können, keine eine doppelte Zahlung von Kindern hier nicht vermieden werden		
Anzahl der tatsächlich abgerechneten Mittagessen (im Jahr 2022)	die Anzahl der tatsächlich abgerechneten Mittagessen im Jahr 2022 kann nur mit einem enormen Aufwand erhoben werden				
Im Jahr 2022 entstandene Ausgaben	408.976,35 €	10.255,08 €	206.323,08 €		28.339,18 €
Anzahl der Bearbeiter	2	6	1		4